

Allgemeinverfügung der Stadt Siegburg zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch Untersagung der Verwendung von Pyrotechnik auf bestimmten öffentlichen Straßen und Plätzen zum Jahreswechsel 2020/2021

Aufgrund der §§ 28 Absatz 1 und 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt, in Verbindung mit § 10 Abs. 5 und § 17 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung NRW – CoronaSchVO NRW) vom 30.11.2020 in der ab dem 23.12.2020 gültigen Fassung sowie den §§ 35 Satz 2 und 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) in der gültigen Fassung wird für das Gebiet der Stadt Siegburg folgende Allgemeinverfügung erlassen:

§ 1

Über die Bestimmungen der CoronaSchVO hinaus gelten auf dem Gebiet der Stadt Siegburg folgende weitergehende Beschränkungen:

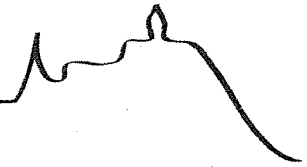
Für folgende öffentliche Außenbereiche in Siegburg wird gemäß § 10 Abs. 5 CoronaSchVO jede Verwendung von Pyrotechnik am 31.12.2020 und 01.01.2021 untersagt:

- Michaelsberg (das Gebiet oberhalb des unteren Rundweges)
- Mühlentorplatz
- Marktplatz und Goldene Ecke
(Fläche zwischen Einmündungen Bahnhofstraße, Annostraße, Griesgasse, Kirchgasse, Bergstraße, Selcukstraße, Nogenter Platz, Orestiadastraße, Kaiserstraße und Holzgasse)
- Europaplatz
- Neue Poststraße
- An der Stadtmauer

Überdies auf allen Siegburger

- Spielplätzen
- Sport-, Bolz- und Basketballplätzen
- Schulhöfen

Der als Anlage beigefügte Lageplan mit Darstellung der zuvor bezeichneten Flächen ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.



§ 2

Diese Allgemeinverfügung tritt am 31.12.2020 (am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung) in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 01.01.2021.

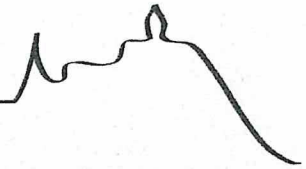
Begründung:

Gemäß § 16 CoronaSchVO bleiben die zuständigen Behörden befugt, im Einzelfall auch über die CoronaschutzVO hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereitzuhalten, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2- Infektionen zu verzögern. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potentiell und damit die Gefahr, dass die Infektionen sich in der Bevölkerung weiter verbreiten. Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt wird.

Gemäß § 10 Abs. 5 der CoronaschVO NRW in der ab 23.12.2020 gültigen Fassung sind von der zuständigen Behörde publikumsträchtige Plätze und Straßen zu benennen, auf denen jede Verwendung von Pyrotechnik untersagt werden soll.

Die Anordnung, auf den oben aufgeführten öffentlichen Plätzen und Straßen die Verwendung von Pyrotechnik zu unterlassen, ist erforderlich, weil es aus den Erfahrungen der Vergangenheit an diesen Plätzen und Straßen in der Vergangenheit zum Jahreswechsel regelmäßig zu größeren Menschenansammlungen gekommen ist. Es handelt sich um Flächen, bei denen damit gerechnet werden muss, dass es auch 2020 ohne eine solche Untersagung zu größeren Menschenansammlungen kommen könnte. Aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre hat sich gezeigt, dass insbesondere der Innenstadtbereich mit dem Marktplatz und den angrenzenden Bereichen sowie der Michaelsberg aufgrund der dortigen guten Aussicht beliebte Anlaufpunkte für Bürgerinnen und Bürger zum Jahreswechsel waren.



Die örtlichen Ordnungsbehörden sind dazu gehalten, die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen. Das Verbot der Verwendung von Pyrotechnik in bestimmten Bereichen mit erhöhter Personendichte ist ein geeignetes Mittel, um die Verbreitung des Virus zu unterbinden.

Durch das Abbrennen von Pyrotechnik werden automatisch mehr Personen in einen bestimmten Bereich gelockt. Daher sollten für diese Bereiche keine unnötigen Anreize geschaffen werden, in der Silvesternacht dort zu verweilen.

Die Anordnung stellt eine notwendige Schutzmaßnahme vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus dar und dient einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz. Der Schutz der Allgemeinheit sowie der Gesundheitsschutz eines jeden Einzelnen überwiegt bei der Eindämmung des Virus das Interesse des Einzelnen. Unter den zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen ist die Anordnung nach alledem geeignet, erforderlich und angemessen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Verwendung von Pyrotechnik entgegen der mit dieser Verfügung getroffenen Anordnung nach § 18 Abs. 3 CoronaSchVO Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden.

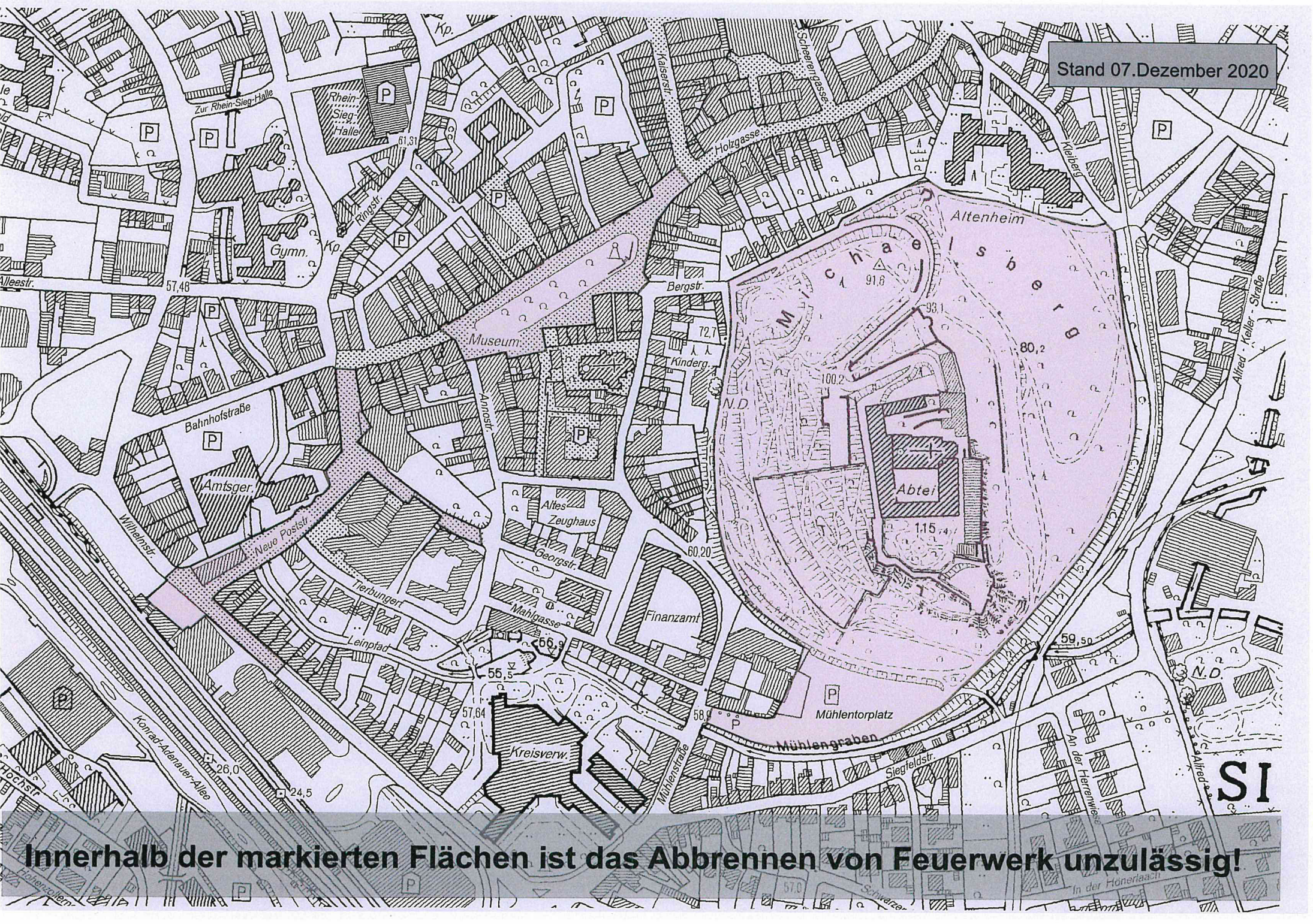
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Klage erheben.

Siegburg, den 30. Dezember 2020

Kreisstadt Siegburg
Stefan Rosemann
Bürgermeister

Stand 07. Dezember 2020



Innerhalb der markierten Flächen ist das Abbrennen von Feuerwerk unzulässig!